

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Landfrauenverein Groß Kummerfeld.  
Er ist eine Vereinigung von Frauen, die auf dem Lande leben und sich der Landfrauenarbeit verbunden fühlen. Der seit 1961 bestehende Verein soll in einen eingetragenen Verein umgewandelt werden und nunmehr in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach Eintragung führt er der Namenszusatz „ e.V. „.
2. Sitz des Vereins ist Groß Kummerfeld.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist Erfahrungsaustausch, gegenseitige Anregungen, Durchführung gemeinsamer Aufgaben und Vertretung der Interessen der Mitglieder. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
2. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - ~ Die Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum, als Hilfe und Unterstützung Ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft durchzuführen.
  - ~ In der Aus- und Fortbildung in der ländlichen Hauswirtschaft mitzuarbeiten.
  - ~ Die Frauen im ländlichen Raum auf öffentliche Aufgaben vorzubereiten.
  - ~ Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Behörden zu pflegen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede geschäftsfähige Frau ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - ~ mit dem Tod des Mitglieds
  - ~ durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied
  - ~ durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - ~ durch Ausschluss aus dem Verein

4. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Verzug ist und der Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von Absendung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds voll entrichtet wird. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
5. Hat das Mitglied in erheblichem Masse gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann es nach einem Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:                    die Mitgliederversammlung  
  der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit für sie nicht der Vorstand zuständig ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - ~ Entgegennahme des Jahresberichts des Vertretungsvorstandes
  - ~ Entlastung des Vorstandes
  - ~ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - ~ Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vertretungsvorstandes, sowie des gesamten Vorstandes
  - ~ Beschlussfassung über die Satzung und über die Auflösung des Vereins

#### **§ 7 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ergeht schriftlich 8 Tage vor Sitzungsbeginn an alle Mitglieder.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins gefordert, oder wenn es von den Mitgliedern gewünscht wird.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie werden zu Sitzungsbeginn bekannt gegeben. Über die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Versammlung.

## § 8

### Ablauf der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied **eine** Stimme.  
**Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.**
2. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertreterin oder der Kassenwartin geleitet.
  - ~ Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges von einer anderen Person wahrgenommen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn es aus der Versammlung gewünscht wird.
4. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
  - ~ Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
  - ~ Änderungen der Satzung benötigen 2/3 Mehrheit.
  - ~ Auflösung des Vereins ist nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit möglich.
5. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen hat.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben ist.
  - ~ Das Protokoll ist von der Schriftführerin innerhalb der nächsten 4 Wochen fertig zu stellen und bei der Vorsitzenden auszulegen.
  - ~ Das Protokoll kann dort von den Mitgliedern eingesehen werden.

## § 9

### Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vertretungsvorstand. Er besteht aus der ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden und der Kassiererin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand setzt sich aus dem Vertretungsvorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus einer Schriftführerin und bis zu vier Beisitzerinnen zusammen.
  - ~ **Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.**

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
4. **Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein!**
5. **Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.**

## **§ 10 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung:

- ~ auf der turnusmäßigen Mitgliederversammlung
- ~ oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- ~ das Vereinsvermögen fällt nach der Auflösung des Vereins an die Mitglieder, oder das Vereinsvermögen wird einem wohltätigen Zweck zugeführt.